

Verein »Naturbad Brackwede e. V.« Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Naturbad Brackwede«. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen werden. Er führt dann den Namen »Naturbad Brackwede e.V.«. Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Naturerlebnisbads Brackwede (vormals Freibad Brackwede) zur Förderung des Sportes, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung, besonders von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Jugendlichen und Kindern, in Zusammenarbeit mit der BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH. Die Aufgabenteilung zwischen der BBF (oder einem Rechtsnachfolger) und dem Verein wird vertraglich festgelegt.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außer Auslagen können Tätigkeiten bezahlt werden, die zur unmittelbaren Betriebsführung erforderlich sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein muß diesem durch Kündigung schriftlich erklärt werden. Sie wird wirksam zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet und beginnt am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der technischen Leiter/in und weiteren Beisitzern/innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die Kassierer/in und zwar jeweils zwei gemeinschaftlich. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vorher einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen.
2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Die Wahl des neuen Vorstandes: Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Blockwahl ist zulässig.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen: Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
7. Die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die älter als 14 Jahre sind, sowie die Vertreter/innen von juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, Ortsgruppe Brackwede e.V. und der SV Brackwede e.V., Schwimmabteilung oder deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 beschlossen und ist seit diesem Zeitpunkt gültig.

Bielefeld, im März 2010